

**Satzung
zur Änderung der
Studienordnung für den
BA-Studiengang Germanistik
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. April 2007**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-47.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den BA-Studiengang Germanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-25.pdf) wird wie folgt geändert:

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang „Germanistik“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) ¹Die Zulassung zum BA-Studiengang „Germanistik“ setzt das Latein und Kenntnisse in Englisch voraus. ²Die Englischkenntnisse sind mit mindestens fünfjährigem Unterricht nachzuweisen.
- (3) ¹Fehlende Fremdsprachenkenntnisse müssen bis zur Belegung des Vertiefungsmoduls nachgewiesen werden. ²Hierfür können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.

§ 6 Prüfungen

¹Alle Prüfungen im BA-Studiengang finden studienbegleitend statt. ²Um die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen (s. auch §9a der APO), sind dabei bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens diejenigen Studiennachweise zu erwerben, die in § 33 der FPO im einzelnen genannt werden.

³Das Studium wird mit der erfolgreichen Anfertigung einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) der Universität Bamberg sowie nach § 34 der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang "Germanistik". ²Es wird das *European Credit Transfer and Accumulation System* zugrundegelegt.

§ 12 Module und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums

- (1) ¹Das fachwissenschaftliche BA-Studium im Fach „Germanistik“ umfasst in den Fachteilen Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft Basismodule und Aufbaumodule sowie wahlweise ein Vertiefungsmodul. ²Im Bereich Text und Vermittlung werden praxisorientierte Module angeboten.
- (2) Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Germanistik beschrieben werden.

- (3) ¹Ziel der fachwissenschaftlichen Basismodule ist das Erlernen und die erste Anwendung elementarer Begriffe und Arbeitstechniken an ausgewählten Gegenstandsbereichen. ²Die Basismodule stellen die Studieninhalte des 1. und des 2. Fachsemesters dar.
- (4) Fachwissenschaftliche Basismodule werden in folgenden Bereichen angeboten:
- a) Basismodul Neuere dt. Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)
 - b) Basismodul Ältere dt. Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)
 - c) Basismodul Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)
- (5) Die fachwissenschaftlichen Basismodule sind im Haupt- und Nebenfachstudium Germanistik Pflichtmodule.
- (6) ¹Ziel der fachwissenschaftlichen Aufbaumodule ist es, weitere Zusammenhänge des Faches kennenzulernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertieft zu studieren. ²Hierbei können die Studierenden nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden. ³Die Aufbaumodule stellen die Studieninhalte des 3. bis 6. Fachsemesters dar.
- (7) Fachwissenschaftliche Aufbaumodule werden in folgenden Bereichen angeboten:
- a) Aufbaumodul Neuere dt. Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)
 - b) Aufbaumodul Ältere dt. Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)
 - c) Aufbaumodul Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte)
- (8) Ziel der Module im Bereich Text und Vermittlung ist die Anwendung fachlicher Kenntnisse auf ausgewählte Praxisfelder, die der Berufsorientierung dienen, oder die praxisorientierte Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse.
- (9) Im Bereich Text und Vermittlung werden folgende Module angeboten:
- a) Pflichtmodul Text und Vermittlung (9 ECTS-Punkte)
 - b) Aufbaumodul Text und Vermittlung (6 ECTS-Punkte)

- (10) ¹Im Hauptfachstudium Germanistik sind je drei fachwissenschaftliche Basis- und Aufbaumodule in den Bereichen Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft zu wählen. ²Wird die Abschlussarbeit in einem der drei germanistischen Fachteile (Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft) angefertigt, ist ein Vertiefungsmodul (6 ECTS-Punkte) in diesem Fachteil zu wählen; das Vertiefungsmodul dient der Vorbereitung der BA-Arbeit. ³Wird die Abschlussarbeit nicht im Fach "Germanistik", sondern in dem anderen Hauptfach angefertigt, ist ein Aufbaumodul (6 ECTS-Punkte) im Bereich "Text und Vermittlung" zu wählen.
- (11) Im Nebenfachstudium Germanistik ist aus den Bereichen Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft je ein Basismodul und aus einem der Bereiche ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul zu wählen sowie das Pflichtmodul „Text und Vermittlung“.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Bedingungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Hauptfach „Germanistik“ regelt die geltende Fassung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang des Fachs „Germanistik“.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel im oder unmittelbar nach dem fünften Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (4) Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt die Fachprüfungsordnung (§ 35).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007.

Bamberg, 20. April 2007

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.